



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

vom 8. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	2
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
II.	FINANZIELLES	2
Art. 2	Finanzielle Hilfe der Gemeinde	2
Art. 3	Kieferorthopädische Behandlungen	3
Art. 4	Anteil der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und Zahnbehandlungen	3
Art. 5	Vorgehen für die Abrechnung zwischen Eltern und Gemeinde	3
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
Art. 6	Rechtsmittel	3
Art. 7	Aufhebung der vorherigen Bestimmungen	3
Art. 8	Inkrafttreten	4
Art. 9	Übergangsbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung von Ueberstorf

gestützt auf:

das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);

Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);

die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);

die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- ² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

II. FINANZIELLES

Art. 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

- ¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst bzw. Schulzahnarzt/Schulzahnärztin oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin (kurz: von Zahnärzten) erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.
- ² Der maximale Taxpunktwert, den die Gemeinde für die Behandlungen übernimmt, ist derjenige, der vom Schulzahnpflegedienst angewandt wird.
- ³ Die entschädigungsberechtigten Leistungen sind:
 - a) Kontrollen und
 - b) Zahnbehandlungen.

Art. 3 Kieferorthopädische Behandlungen

Die Gemeinde übernimmt keine Kosten von Kieferorthopädischen Behandlungen (Korrektur von Kiefer- und Zahnfehlstellungen) oder von Zahnschäden aus Unfallfolgen.

Art. 4 Anteil der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und Zahnbehandlungen

Die Kosten für die von Zahnärzten durchgeführten Kontrollen und/oder Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der angefügten Einschätzungstabelle übernommen. Diese Einschätzungstabelle ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 5 Vorgehen für die Abrechnung zwischen Eltern und Gemeinde

- ¹ Zahnärzte, die unter dieses Reglement fallende Kontrollen oder Zahnbehandlungen durchführen, rechnen direkt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ab.
- ² Um die finanzielle Hilfe der Gemeinde für Kontrollen und/oder Behandlungen zu erhalten, muss durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Gesuch an die Gemeinde gerichtet werden. Diesem Gesuch sind beizulegen:
 - Kopie der Rechnung des Zahnarztes/der Zahnärztin, welche die Kontrolle/Behandlung durchgeführt hat;
 - Quittung/Überweisungsnachweis zur bezahlten Rechnung;
 - Angabe des Einkommens/Vermögens der Eltern oder Erziehungsberechtigten (gemäss Definition in der Einschätzungstabelle)
 - Bank- oder Postverbindung für die Überweisung
 - Unterschrift der/des Gesuchsteller/s
- ³ Die Gemeinde stellt für das Gesuch ein Formular zur Verfügung. Die verlangten Beilagen sind vollständig und wahrheitsgetreu einzureichen. Ist dies nicht der Fall, kann die Gemeinde eine Behandlung des Gesuchs ablehnen.
- ⁴ Erscheint eine Rechnung überhöht oder unverhältnismässig, kann die Gemeinde die verrechneten Leistungen durch eine sachverständige Stelle prüfen lassen. Die Gemeinde kann bei unverhältnismässigen Rechnungen allenfalls Beiträge kürzen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Rechtsmittel

- ¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).
- ² Die Einsprache-Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 7 Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Schulzahnpflege-Reglement der Gemeinde Ueberstorf vom 1. April 1998 sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements werden erstmals ab dem Schuljahr 2021/2022 angewendet. Bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 bleibt das bisherige Vorgehen bestehen.

Genehmigungen:

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 8. Juli 2020

Der Gemeindepräsident:


Hans Jörg Liechti



Die Gemeindegeschreiberin:


Andrea Portmann

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 27. November 2020


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

Dieses Reglement wird in 2 Originalexemplaren ausgestellt:

- Kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
- Gemeinde Ueberstorf

Kopien des Reglements an:

- Oberamt des Sensebezirks
- Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg

Anhang I: Einschätzungstabelle - Beteiligung an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Anzahl unterhaltsberechtigte Kinder	Relevantes Einkommen* (Werte in CHF)											
	bis 35'000.00	35'001.00 - 40'000.00	40'001.00 - 45'000.00	45'001.00 - 50'000.00	50'001.00 - 55'000.00	55'001.00 - 60'000.--	60'001.00 - 65'000.00	65'001.00 - 70'000.00	70'001.00 - 75'000.00	75'001.00 - 80'000.--	80'001.--	Mehr als 80'001.--
1	4	3	2	1								
2		4	3	2	1							
3			4	3	2	1						
4				4	3	2	1					
5					4	3	2	1				
6 und mehr						4	3	2	1			

Graue Zone = volle Kostenübernahme durch die Gemeinde
 Gestrichelte Zone = 100% zu Lasten der Eltern



Kategorie 4 = 20% zu Lasten der Eltern
 3 = 40% zu Lasten der Eltern
 2 = 60% zu Lasten der Eltern
 1 = 80% zu Lasten der Eltern

***Definition relevantes Einkommen/Vermögen:**

- Grundlage bei der Festlegung des relevanten Einkommens bildet die letzte verfügbare Steuerveranlagungsanzeige (Code 4.91). Weicht das Einkommen dieser Veranlagung wegen eines ausserordentlichen Abzugs wesentlich von anderen Jahren ab, gilt die Veranlagung des Vorjahres.
- Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, werden die Einkommensverhältnisse individuell abgeklärt.
- Ab einem steuerlichen Vermögen (Code 7.91) von CHF 80'000.- wird der Beitrag gemäss obenstehender Skala um 50% reduziert.
- Ab einem steuerlichen Vermögen (Code 7.91) von > CHF 150'000.- besteht kein Anrecht auf einen Beitrag.

Genehmigung:

Gemeindeversammlung Ueberstorf

 Hans Jörg Liechti
 Gemeindepräsident

Datum: 08.07.2020

 Andrea Portmann
 Gemeindegeschreiberin

Direktion für Gesundheit und Soziales
 Datum: 27. November 2020

 Anne-Claude Demierre
 Staatsrätin, Direktorin